



Positionierung des VAMV zum Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode

1. Familienförderung erhöhen

Die Koalitionsparteien streben noch in dieser Legislaturperiode eine Verbesserung der Familienförderung durch Kindergelderhöhungen um insgesamt 25 Euro pro Monat in zwei Teilschritten an. Dementsprechend soll der Kinderfreibetrag steigen.

Bewertung:

Mehr staatliche Unterstützung für Kinder ist aus Sicht des VAMV ein richtiges Ziel, Erhöhungen von Kindergeld und Kinderfreibetrag verstärken allerdings die bestehende Schieflage im System der Familienförderung. Für Alleinerziehende, die mehrheitlich von kleinen Einkommen leben und überwiegend keinen Kindesunterhalt erhalten, verpuffen Kindergelderhöhungen durch die volle Verrechnung mit Unterhaltsvorschuss und SGB II-Leistungen. Statt Besserverdienende und verheiratete Paarfamilien über den Kinderfreibetrag und das Ehegattensplitting überproportional zu unterstützen, sollte der Staat alle Kinder gleichermaßen mit einer einkommensunabhängigen Kindergrundsicherung von derzeit 619 Euro monatlich fördern.

2. Maßnahmenpaket gegen Kinderarmut

Die Koalitionsparteien wollen im Rahmen eines Maßnahmenpakets gegen Kinderarmut insbesondere den Kinderzuschlag erhöhen: Dieser soll zusammen mit dem Kindergeld das sächliche Existenzminimum laut aktuellem Existenzminimumsbericht von 399 Euro abdecken und bei steigendem Einkommen der Eltern langsam abgeschmolzen werden. SPD und CDU/CSU wollen zudem prüfen, wie Kinderzuschlag, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss bzw. Unterhalt besser aufeinander abgestimmt werden können. Anspruchsvoraussetzungen und Höhe von Bildungs- und Teilhabeleistungen werden teilweise ausgebaut. Außerdem wollen die Koalitionsparteien eine Vereinfachung der Antragsverfahren auf den Weg bringen.

Bewertung:

Der VAMV begrüßt das Ansinnen, Maßnahmen gegen Kinderarmut zu ergreifen, von denen Familien mit kleinen Einkommen mehr und einfacher profitieren sollen. Dass die Politik den bestehenden Handlungsbedarf beim negativen Zusammenwirken der unterschiedlichen Sozialleistungen anerkannt hat, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Dem Prüfauftrag im Koalitionsvertrag müssen allerdings dringend Taten folgen: Der in 2017 erweiterte Unterhaltsvorschuss führt wegen dieser Probleme für Alleinerziehende mit kleinen Einkommen zu finanziellen Verschlechterungen. Es braucht deshalb eine Gesetzesänderung, damit Unterhaltsvorschuss bzw. Unterhalt nicht mehr auf den Kinderzuschlag angerechnet wird. Ansonsten werden der erhöhte Kinderzuschlag und die verbesserten Bildungs- und Teilhabeleistungen für Einelternfamilien zur Luftnummer. Die geplanten Maßnahmen gegen Kinderarmut gehen dann an der Hälfte aller armutsbetroffenen Kinder vorbei.

Die Reform des Kinderzuschlags sollte zudem ausreichend finanziell unterlegt werden, da mit einer Ausweitung des Berechtigtenkreises zu rechnen ist. Eine Milliarde Euro scheinen dem VAMV hierfür zu gering bemessen.

3. Ausbau des Angebots und Steigerung der Qualität von Kinderbetreuungseinrichtungen

CDU/CSU und SPD wollen Länder und Kommunen weiterhin beim Ausbau der Kindertagesbetreuung unterstützen und zusätzlich Mittel für Qualitätsverbesserungen und die finanzielle Entlastung der Eltern bis hin zur Gebührenfreiheit bereitstellen. Mit den dafür veranschlagten Bundesmitteln sollen ebenfalls weitere Formen der berufsbegleitenden und praxisintegrierten Erzieher*innenausbildung gefördert werden.

Bewertung:

Der VAMV unterstützt, dass die Koalitionsparteien die Bereitstellung von Bundesmitteln für den weiteren Platzausbau, Qualitätsverbesserungen und Gebührenentlastungen vereinbart haben. Insbesondere begrüßt er die Aussicht auf eine Gebührenfreiheit. Wie die tatsächliche Umsetzung dieser Ziele gelingen soll, ist allerdings in Anbetracht der Höhe der dafür im Koalitionsvertrag vorgesehenen Mittel zweifelhaft. Mit 0,5 Milliarden in 2019, einer Milliarde in 2020 und zwei Milliarden in 2021 können so unterschiedliche Zwecke wie Platzausbau, Qualitätssteigerung, Fachkräfteausbildung und Gebührenentlastung wohl kaum finanziert werden. Denn das Bundesfamilienministerium und die Jugend und Familienministerkonferenz hatten in der Vergangenheit allein für den Qualitätsentwicklungsprozess deutlich mehr Mittel veranschlagt.

Damit die Kindertagesbetreuung tatsächlich den Bedarfen von Familien entspricht, sind aus Sicht des VAMV weitere Maßnahmen nötig: An die Bedarfserhebung im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung sind konkrete Qualitätskriterien zu stellen. Verbleibende Betreuungslücken sollten durch einen neu zu schaffenden Anspruch auf kostenfreie ergänzende Kinderbetreuung geschlossen werden. Diese umfasst die Betreuung zu Randzeiten, über Nacht und am Wochenende bei den Familien zu Hause.

4. Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

Im Koalitionsvertrag ist die Schaffung eines Rechtsanspruchs im SGB VIII auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter verankert. CDU/CSU und SPD sprechen sich bei dessen Umsetzung sowie der Finanzierung der laufenden Kosten außerdem für eine Bundesunterstützung aus. Dabei wollen sie auf Flexibilität achten und den bestehenden Bedarfen Rechnung tragen.

Bewertung:

Der VAMV begrüßt die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter. Er dringt darauf, einen explizit bedarfsgerechten Anspruch zu schaffen, da auch für Schulkinder außerhalb der institutionellen Angebote häufig Betreuungslücken entstehen. Er mahnt auch hier an, dass Länder und Kommunen für eine flächendeckende Umsetzung bedarfsgerechter Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ausreichende finanzielle Mittel vom Bund benötigen.

5. Kinderrechte ins Grundgesetz

Die Koalitionsparteien haben eine ausdrückliche Festschreibung von Kinderrechten im Grundgesetz vereinbart. Einen konkreten Vorschlag dafür soll eine Bund-Länder-AG bis 2019 erarbeiten.

Bewertung:

Der VAMV zeigt sich insbesondere erfreut darüber, dass CDU/CSU und SPD die explizite Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz zügig umsetzen wollen. Dies kann ein erster Schritt dazu sein, dass die in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten besonderen Rechte von Kindern effektiver durchsetzbar sind, beispielsweise indem Entscheidungen des Gesetzgebers zukünftig direkt an ihnen gemessen werden.

6. Umgangsmehrbedarf im SGB II

CDU/CSU und SPD wollen prüfen, ob die zusätzlichen Kosten, die für Kinder getrennter Eltern durch den Umgang entstehen, bei der Gewährung von Leistungen stärker berücksichtigt werden können. Dadurch sollen Alleinerziehende entlastet werden.

Bewertung:

Der VAMV begrüßt ausdrücklich, dass die Koalitionsparteien die Höhe sozialrechtlicher Leistungen hinsichtlich der Mehrkosten für das Aufwachsen in zwei Haushalten auf den Prüfstand stellen möchten, falls sich beide Eltern im SGB II-Bezug befinden. Die versprochene Entlastung Alleinerziehender ist dringend notwendig, insbesondere hinsichtlich einer Beendigung der Sozialgeldkürzungen im Haushalt der Alleinerziehenden für Umgangstage. Hier braucht es eine gesetzliche Klarstellung. Damit für die betroffenen Kinder ein Existenzminimum tatsächlich bei beiden Eltern gesichert ist, müssen sie in der Bedarfsgemeinschaft der Alleinerziehenden das volle Sozialgeld erhalten zuzüglich pauschalierter und gestaffelter Zuschläge, welche an den umgangsberechtigten Elternteil ausgezahlt werden.

7. Recht auf befristete Teilzeit

CDU/CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag ein Recht auf befristete Teilzeit unter bestimmten Bedingungen vereinbart.

Bewertung:

Der VAMV begrüßt, dass die Koalitionsparteien einen erneuten Versuch starten, um ein Recht auf befristete Teilzeit im Arbeitsrecht zu verankern. Er bedauert jedoch, dass sich im Koalitionsvertrag weit größere Einschränkungen finden, als im ursprünglichen Referentenentwurf zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts aus der letzten Legislatur. Demnach soll das Recht auf befristete Teilzeit nicht in Betrieben mit weniger 45 Beschäftigten gelten und nur eingeschränkt in Betrieben mit bis zu 2000 Beschäftigten zur Anwendung kommen. Da Frauen häufiger in kleinen Betrieben arbeiten und sich zudem in bestimmten Branchen und Berufen konzentrieren, befürchtet der VAMV, dass eine solche Regelung viele Mütter nicht vor der „Teilzeit-Falle“ bewahren kann.

8. Familienrecht und Unterstützung von Familien in Trennungssituationen

CDU/CSU und SPD sprechen sich für eine gute Beratung und Begleitung von Eltern in Trennungsphasen aus. Sie wollen im Familienrecht stärker berücksichtigen, wenn beide Elternteile „intensiv in die Erziehung ihrer Kinder eingebunden bleiben“ wollen.

Bewertung:

Der VAMV unterstützt das Anliegen einer guten Beratung für Eltern in Trennungsphasen.

Im wichtigen Bereich des Familienrechts bleibt jedoch im Koalitionsvertrag unklar, welche Veränderungen die Koalitionsparteien konkret anstreben. Eine annähernd gleichwertige Betreuung durch beide Elternteile ist nicht nur an deren beiderseitigen Wunsch, sondern an diverse Voraussetzungen gebunden, wie beispielsweise Wohnortnähe, eine gute Kommunikations- und Kooperationsbasis beider Eltern und ausreichend finanzielle Mittel zur Deckung der Mehrkosten einer Betreuung in zwei Haushalten. Diese Voraussetzungen lassen sich nicht einfach per Gesetz verordnen, weshalb die gesetzliche Verankerung des Wechselmodells als gesetzliches Leitmodell für alle Nachtrennungsfamilien ungeeignet ist. Es kann lediglich im Einzelfall eine gute Lösung darstellen. Hier können getrennte Eltern aber bereits nach der herrschenden Gesetzeslage sowohl die Erziehungsverantwortung als auch die Betreuung ihrer Kinder gemeinsam übernehmen. Dazu braucht es aus Sicht des VAMV keine Änderungen des Familienrechts.

9. Kinder und Jugendliche vor Gewalt schützen

Die Koalitionsparteien bekennen sich zum Gewaltschutz beim Umgangsrecht. CDU/CSU und SPD wollen in der kommenden Legislaturperiode den Qualitätssicherungsprozess bei familienrechtlichen Gutachten weiter vorantreiben, beispielsweise durch eine Verpflichtung zur Stellungnahme von Fachleuten bei Hinweisen auf Gewalt sowie verbindliche Qualifikationsanforderungen für alle Beteiligten. In Abstimmung mit den Ländern sollen verbindliche Regelungen zu Fortbildungsbedarfen bei Familienrichter*innen erarbeitet werden.

Bewertung:

Der VAMV ist erleichtert, dass die Politik Umgangsrecht und Gewaltschutz endlich zusammendenken will. Damit dieses wirkungsvoll Eingang in die Praxis findet, ist eine rechtliche Klarstellung im Bürgerlichen Gesetzbuch dahingehend erforderlich, dass Gewalt ein Ausschlussgrund für die Anordnung von Umgang sein kann. Auch die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern auf Kinder müssen hier endlich Berücksichtigung finden.

Der VAMV unterstützt außerdem das Ansinnen, an Familienrichter*innen und alle an familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten Qualifikationsanforderungen zu stellen und eine Verpflichtung zu regelmäßigen Fortbildungen einzuführen. Er mahnt eine zügige Umsetzung von gesetzlichen Regelungen in Form von klaren Verfahrens- und Qualifikationsanforderungen an die Beteiligten an.

10. Unterhaltsrecht

Auch das Unterhaltsrecht sollte nach dem Willen der Koalitionsparteien stärker berücksichtigen, dass beide Eltern nach einer Trennung „intensiv in die Erziehung ihrer Kinder eingebunden bleiben“ wollten. Zudem soll geprüft werden, ob Unterhaltsbedarf und Selbstbehalte verbindlich geregelt werden können.

Bewertung:

Der VAMV unterstützt das Anliegen einer verantwortungsvollen gemeinsamen Elternschaft nach Trennung und Scheidung. Er warnt jedoch vor Regelungen, die ohne Berücksichtigung der Betreuungssituation vor der Trennung zu Lasten des ökonomisch schwächeren Elternteils gehen. Bislang sind in Paarfamilien vorwiegend die Mütter für die Kindererziehung verantwortlich, stecken beruflich zurück und tragen am Ende die finanziellen Risiken einer Trennung. Solange Eltern ihre Arbeitsteilung weiterhin überwiegend nicht partnerschaftlich gestalten (können), muss das Unterhaltsrecht die Opportunitätskosten vergangener und gegenwärtiger Kinderbetreuung berücksichtigen. Zudem muss beachtet werden, dass die geteilte Betreuung eines Kindes in zwei Haushalten Mehrkosten erzeugt und die Existenz des Kindes bei beiden Eltern gesichert werden muss.

Der VAMV begrüßt eine verbindliche gesetzliche Regelung von Unterhaltsbedarf und Selbstbehalten und fordert darüber hinaus für beide eine einheitliche Bezugsgröße. Um auch den Kindern von Alleinerziehenden ein Aufwachsen jenseits der Armutsgrenze zu ermöglichen, mahnt er dringend eine neue Grundlage für die Ermittlung des Existenzminimums an. Denn aktuell wird die Höhe des Mindestunterhalts anhand des sächlichen Existenzminimums laut Existenzminimumsbericht der Bundesregierung bemessen, welches hinsichtlich seiner Berechnungsgrundlage vielfach in der Kritik steht¹. Insbesondere bildet es die realen Wohnkosten und den Bedarf für die soziale und kulturelle Teilhabe eines Kindes unzureichend ab.

¹ Die Berechnung erfolgt hauptsächlich auf Grundlage des sozialrechtlichen Existenzminimums in Form der Regelbedarfe für Kinder, für deren Ermittlung wiederum die Ausgabe einer Referenzgruppe herangezogen werden, deren Lebensbedingungen durch einen erheblichen Mangel gekennzeichnet sind. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die „verdeckten Armen“, die ihren Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nicht wahrnehmen und somit unterhalb des Grundsicherungs niveaus leben.